



Landesschulbehörde, Abt. Osnabrück, Postfach 35 69 49025 Osnabrück

Landesschulbehörde
Abteilung Osnabrück

Frau _____
Herrn _____

Dienstort:
Außenstelle Wildeshausen
Im Hagen 2
27793 Wildeshausen

27793 Wildeshausen

Bearbeitet von
Frau
Telefax
0 44 31-
E-Mail

@lschb-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 WDH-b - 83022

Durchwahl:
0 44 31-

Wildeshausen
03.08.2006

Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den weiteren Schulbesuch von Adrian _____, geb. 29.12.1998

Bezug: 1. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458)

Sehr geehrte Frau _____!
Sehr geehrter Herr _____!

1. Aufgrund des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird festgestellt, dass für Adrian _____ ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung vorliegt.
2. Adrian ist verpflichtet, mit Wirkung vom 01.08.2006 die Schule Borchersweg, Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung in Oldenburg zu besuchen.
3. In den verfahrensbegleitenden Gesprächen haben Sie den Wunsch geäußert, Ihr Kind an einer Schule in privater Trägerschaft anzumelden. Sie haben die Schule Gut Spascher Sand - Privatschule GmbH vorgesehen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass im Rahmen dieser Entscheidung eine Zuweisung an eine Privatschule nicht erfolgen kann, da dies den Abschluss eines privatrechtlichen Beschulungsvertrages voraussetzt. Gleichwohl können Sie Ihren Sohn Adrian trotz einer Förderschulüberweisung an einer Privatschule beschulen lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass er dort ausreichend bedarfsgerecht gefördert werden kann (vergl. VG Göttingen v. 07.12.2000). Eine solche Möglichkeit ist nach den mir vorliegenden Informationen an der von Ihnen ausgewählten Privatschule zur Zeit nicht gegeben. (vergl. Nachricht der Schule an den Landkreis Oldenburg v. 05.05.2006). Eine Änderung dieses Sachverhaltes ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da das Land Niedersachsen für die dafür entstehenden Kosten nicht eintritt.

Begründung:

1. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Überprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten Ihres Kindes derart beeinträchtigt sind, dass Adrian über einen längeren Zeitraum spezifische, kontinuierliche und umfassende Hilfen benötigt. Folglich ist gem. § 1 der Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festzustellen.

Ihr Kind hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung. Meine Feststellung beruht auf dem Beratungsgutachten der Schule Borchersweg, Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung in Oldenburg vom 30.06.2006 und dem Beschulungsvorschlag vom 29.06.2006.

Aufgrund der im Beratungsgutachten und den ergänzenden Unterlagen dargelegten Befunde ist für Ihren Sohn ein sonderpädagogischer Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung festzusetzen. Ursächlich für die Feststellung sind Adrians zerebrales Anfallsleiden und ein Autismus vom Typ des Asperger Syndroms. Um den Förderbedürfnissen Ihres Jungen gerecht werden zu können, bedarf es der intensiven individuellen Unterstützung und Förderung. Im Gutachten wird darauf verwiesen, dass aufgrund der personellen Ressourcen und lerngruppegezogenen Rahmenbedingungen die Schule Borchersweg für Ihren Sohn ein gutes Lernumfeld bietet. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die Größe des dortigen Gebäudekomplexes sich unter Umständen erfolgsmindernd auswirken könnte auf die Förderung Adrians.

In Abwägung dieser gegeneinanderstehenden Einschätzungen ist dem Prinzip einer verantwortungsbewussten Ressourcennutzung und dem erforderlichen Optimierungsgrad der Förderung eine besondere Bedeutung beizumessen. Ebenso ist zu prüfen, ob den grundlegenden Förderbedürfnissen Ihres Kindes an einer öffentlichen Schule in angemessener und vertretbarer Weise entsprochen werden. Letzteres ist aufgrund der zuvor dargelegten gutachterlichen Feststellung die Qualität der Lernumfeldbedingungen betreffend zu bejahen. Diese werden durch die Gebäudestruktur zwar möglicherweise beeinflusst, keineswegs aber grundsätzlich in Frage gestellt. Aus diesem Grunde ist gegebenenfalls zu prüfen, ob und in welchem Umfang nachteilige Auswirkungen durch flankierende personelle Unterstützungsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Auch in diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass unberührt von der vorgenommenen Festlegung Ihr Recht bestehen bleibt, der gesetzlichen Schulpflicht durch den Besuch einer anerkannten Ersatzschule zu entsprechen, sofern dort den Förderbedürfnissen Ihres Kindes in angemessener Weise entsprochen werden kann. Ob und in welchem Umfang die hierfür erforderlichen Bedingungen an der von Ihnen gewählten Ersatzschule geschaffen werden können ist aufgrund fehlender Sachzuständigkeit nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

2 Überweisung an die Schule Borchersweg, Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung in Oldenburg

Gemäß § 68 Abs. 2 NSchG entscheidet die Schulbehörde darüber, welche Schule zu besuchen ist.

Da bei Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf festzustellen ist, habe ich daher zu prüfen, ob dieser an einer anderen allgemein bildenden Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden kann. Gemäß § 4 NSchG sollen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

An der zuständigen öffentlichen Grundschule Holbeinschule in Wildeshausen sind die für eine integrative Beschulung Adrians erforderlichen spezifischen Ressourcen, insbesondere auch das für eine bedürfnisgerechte Förderung Ihres Kindes erforderliche therapeutische und pädagogische Fachpersonal, gegenwärtig nicht vorhanden. Eine Veränderung der Gegebenheiten ist zeitnah nicht zu verwirklichen.

Da aus den vorgenannten Gründen die notwendige sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes nicht an einer anderen Schule gewährleistet werden kann, ist Adrian gemäß § 68 Abs. 1 NSchG zum Besuch der geeigneten Förderschule verpflichtet.

Aus den o. g. Gründen war die Überweisung an die Schule Borchersweg, Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung in Oldenburg anzuordnen.

Ein anderer Beschulungsort kann angeordnet werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Schulbezirk desselben Schulträgers oder in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulträgers verlegen. Dies gilt auch, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt von Adrian ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Absender bedarf. Es wird aber empfohlen, bei Bedarf zunächst mit dem Absender in Verbindung zu treten, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Beachten Sie hierbei bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Für die weitere Schulzeit wünsche ich Adrian viel Erfolg und alles Gute.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Durchschrift an:

- [] meldende Schule: GS Halbeinschule in Wildeshausen
- [] Förderschule: Schule Borchersweg, Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung in Oldenburg
- [] Schulträger: Stadt Oldenburg
- [] Landkreis Oldenburg als Träger der Schülerbeförderung
- [] Gut Spascher Sand - Privatschule GmbH